

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Band:** 5 (1919)  
**Heft:** 32

**Artikel:** Die Schulfrage im neuen Deutschland  
**Autor:** J.T.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-531604>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

<p>Sür die <b>Schriftleitung des Wochenblattes:</b> J. Troxler, Prof., Luzern, Willenstr. 14</p>	<p><b>Beilagen zur Schweizer-Schule:</b> Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle &amp; Rickenbach, Einsiedeln.</p>	<p>Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.</p>
<p>Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70 (Ehed IX 0,187) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.</p>
<p><b>Inhalt:</b> Die Schulfrage im neuen Deutschland. — Himmelserscheinungen im Monat August. — Schulausrichten. — Lehrerzimmer. — Neue Bücher. — Preßfonds zc. — Bücherchau. — Inserate. <b>Beilage:</b> Volkschule Nr. 15.</p>	

## Die Schulfrage im neuen Deutschland.

Die Staatsumwälzung in Deutschland brachte auch der Schule mannigfache Veränderungen. Unter dem monarchischen Deutschland war die Schule ein wichtiges Glied des monarchischen Staates. Die ganze Schulorganisation atmete den Geist des straffen Militärstaates. Die Bewegungsfreiheit der Lehrerschaft war durch zahlreiche Reglemente und Verordnungen gehemmt, eine stramm bürokratische Schulaufsicht ergänzte die gesetzlichen Vorschriften. Ein streng gegliedertes Netz von Schulanstalten mit zahllosen Zwischen- und Abschlussprüfungen wies jedem Stande schon frühzeitig den Lebensweg und trug auch Sorge, daß kein Unberufener in die oberen Regionen eindrang. — Aber neben diesen wenig erfreulichen Einschränkungen von oben hatte das alte Regime auch seine großen Vorzüge. Einmal sicherte es den Konfessionen ihr Mitspracherecht in der Schule und der Jugenderziehung. Man hatte fast durchweg die konfessionelle Schule und verlieh ihr weitgehende Rechte, allerdings ihren Trägern auch weitgehende Pflichten. Wo aber eine konfessionelle Minderheit nicht staatlich anerkannt war, wurde sie vergewaltigt. Allein der Großteil der Jugend wuchs in der konfessionellen Schule auf, die vom Staate unterhalten wurde.

Die Revolution bedrohte nun vor allem

die konfessionelle Schule. Aus sozialdemokratischen und freisinnigen Kreisen erscholl seit Jahren und Jahrzehnten der Ruf nach der Einheitschule. Jeder Handwerksbursche im Bahnwagen traktierte seine Mitreisenden mit dieser „neuen“ Idee, die ein Programmpunkt der Sozialdemokratie überhaupt ist. Allein wie diese Einheitschule eigentlich aussehen sollte, darüber war man nicht einig. Ungläubige, kirchenfeindliche Kreise wollten vor allem die Konfession aus der Schule beseitigen und demnach eine konfessionslose Schule einführen, deren Besuch allen Kindern im schulpflichtigen Alter zur Pflicht gemacht werden sollte. Da man aber doch herausfühlte, daß man ohne jede Religions- und Sittenlehre auf dem Gebiete der Jugenderziehung nicht auskommen könne, befürwortete man die Einführung eines konfessionslosen Religions- oder Sittenunterrichtes. Offenbar waren die Verfechter dieser Idee auf kürzere oder längere Zeit in unserm schweizerischen Kulturstaate, dort wo die großen Mittellandsflüsse sich vereinigen, in der Lehre gewesen.

Jene Schichten des Volkes, denen bisher der Aufstieg in die höhern Klassen und Schulen durch allerlei unbequeme Vorschriften erschwert worden war, während die Sprößlinge des Geburts- und Geldadels mühelos

die höchsten Stufen der „Bildung“ erkletterten, dachten sich die Einheitschule noch anders. Der Zutritt zu den höhern Schulen sollte inskünftig nur mehr jenen gestattet sein, die von ihren Lehrern dazu als geeignet befunden wurden. Die notwendige Folge davon ist die Bildung von Begabtenklassen, also die ausschließliche Scheidung der Schüler nach Begabung, nicht nach dem Alter. Damit ist natürlich auch die Frage des Eintrittsalters und Austrittsalters wieder aufge-  
 rollt. Die Mittel zur weitem Ausbildung der Begabten hat der Staat zu liefern. Die andern dagegen werden den „niedern“ Berufsarten zugewiesen.

Eine solche Verantwortung, die diese neue Einheitschule dem Lehrer überbinden möchte, müßten wir von unserm Standpunkte aus ablehnen. Der Lehrer hat ohnehin schon eine große Verantwortung zu tragen, wenn er seinen Beruf richtig auf-  
 faßt. Wir dürfen sie nicht noch ungebührlich vermehren, was aber unbedingt der Fall wäre, wenn ihm das entscheidende Wort in Berufswahl der Schüler zustünde. Wer weiß, wie ungleich die Talente im Schüler sich entwickeln, beim einen früh, beim andern spät, beim einen einseitig nach dieser oder jener Richtung, beim andern mehr auf breiter Basis, wer bedenkt, wie zahllose Faktoren — innere und äußere — auf die gute oder schlechte, allgemeine oder einseitige Entwicklung der Talente einwirken, wer sich auch stets dessen bewußt ist, daß nicht das Wissen allein — und nicht einmal dieses in erster Linie — sondern ebenso sehr der Charakter den Menschen ausmacht und befähigt, eine mehr oder weniger einflußreiche Stellung im Leben einzunehmen, wer endlich auch in Erwägung zieht, daß nicht jeder Lust und Liebe zu einem höhern Beruf hat, wenn er auch die nötige Begabung dazu hätte, wer dies alles erwägt, der wird als Lehrer ohne weiteres darauf verzichten müssen, einem jungen Menschen zum Voraus zu erklären: Du darfst in die Schule für höhere Berufe eintreten, du aber nicht! Wie zahllose verfehlte Existenzen würden künftig auf der Seele des Lehrers lasten! Sicherlich müßte ein solches Bestimmungsrecht des Lehrers bei der Berufswahl der Jugend dem Lehrer einen großen Einfluß verschaffen, aber einen Einfluß, der ihm zum Verderben gereichen könnte. Jeder Mißbrauch dieses Einflusses — oder sind wir Lehrer gefeit gegen den Mißbrauch

unserer Kompetenzen? — würde noch viel mehr als bisher dem ganzen Lehrerstande aufs Schuldkonto geschrieben, und je höher die Warte, auf der wir gestanden, desto schmerzlicher wäre der Fall.

Sodann verkennt die Einheitschule, die konfessionslose wie die soziale, das erste Anrecht der Eltern auf die Kinder und proklamiert die absolute Staatsomnipotenz auf dem Gebiete der Schule. Familie und Kirche haben ein größeres Anrecht auf die Kinder als der Staat, erstere nach dem Naturrecht, letztere zufolge ihres Auftrages, den sie von Gott erhalten. Es ist geradezu widersinnig, die Staatsallmacht auf dem Gebiete des Schulwesens zu verkünden, wenn man doch tagtäglich mit eigenen Augen Staatsgebilde verschwinden und neue erstehen sieht, die in ihren Zielen und Aufgaben durchaus nicht einig gehen. Wohl hat der Staat ein Anrecht auf die Schule, denn die Schule soll ihm die Bürger erziehen. Allein vor dem Bürger soll der Mensch und der Christ den Vortritt haben. Nur gute Menschen und gute Christen werden gute Bürger. Aufgabe des Staates ist es, die Familie und die Kirche in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und durch Förderung der Schultechnik das Erziehungswert zu erleichtern. Allein es kann nicht Aufgabe des Staates sein, den Geist der Schule zu bestimmen; das ist Sache der Eltern, resp. der Kirche. Daher kann nur die konfessionelle Schule den Wünschen der Eltern gerecht werden, unter keinen Umständen aber die konfessionslose Schule. Und aus gleichem Grunde muß das Elternhaus in engstem Kontakt mit dem jungen Menschen das entscheidende Wort für sich reservieren, wo es sich um die Berufswahl handelt, und nicht die Schule. Letztere kann wohl ihre Erfahrungen und Beobachtungen kundgeben; aber daß man ihr das verantwortliche Ja oder Nein zuschiebe — dafür bedanken wir uns.

Die Sozialdemokraten haben aus politischen Rücksichten den Kampf gegen die konfessionelle Schule — für dormalen — aufgegeben und sich mit dem Zentrum auf einer Mittellinie zusammengefunden, die freilich nur ein Kompromiß ist und niemand restlos befriedigt. Allein vorläufig bedeutete dieser Kompromiß die Umgehung eines wilden Kulturkampfes. Früher oder später muß aber eine Abklärung eintreten. Im protestantischen Deutschland

dürfen die Katholiken nicht auf einen unbestrittenen Sieg rechnen. Sobald ein Kampf um die Glaubensprinzipien entbrennt, scharren sich bekanntlich alle Feinde der kath. Kirche zusammen. Darum müssen wir die Haltung der Katholiken Deutschlands in der Frage der konfessionellen Schule billigen, obschon die Situation eine durchaus unsichere ist und zukünftigen Kämpfen die Türe offen läßt. — Wir lassen hier die Bestimmungen folgen, die bei Beratung der neuen Reichsverfassung Annahme fanden. Sie sichern bis auf weiteres den Fortbestand der konfessionellen Schule, sofern die Katholiken ihre heiligsten Pflichten nicht versäumen, und ermöglichen den Aufbau des Schulwesens in Anpassung an die beruflichen Bedürfnisse.

„Art. 143. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.“

„Innerhalb der Gemeinden sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung zu errichten, soweit sie einen geregelten Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Das Nähere bestimmen die Landesgesetze nach den Grundsätzen eines zu erwartenden Reichsgesetzes.“

„Art. 144. Private Schulen als Ersatz der öffentlichen Schulen bedürften der Genehmigung des Staates. Sie unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, und im Falle der Erhebung von Schulgeld durch Abstufungen auch minderbemittelten Volksschülern zugänglich gemacht werden.“

„Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 143, Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses

in der Gemeinde nicht besteht. Private Vorschulen sind unzulässig.“

„Art. 146. Der Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schule. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.“

„Die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an den religiösen Unterrichtsfächern und den kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen.“

„Die bestehenden theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“

Deutschland erhält demnach drei verschiedene Schularten: konfessionelle Schulen, Simultanschulen und bekenntnisfreie (religionslose) Schulen. Wie viele Schulen des einen und des andern Systems in den Gemeinden einzurichten sind, hängt davon ab, wie viele Eltern sich für die eine und wie viele sich für andere Schulart aussprechen. Die Bedeutung der Zulassung von Privatschulen dürfte sich besonders in den Diasporagegenden zeigen. Den katholischen Eltern z. B. wird in den Gemeinden, wo sie eine mehr oder weniger kleine Minderheit bilden, durch die Verfassung die Möglichkeit geboten, durch die Einrichtung einer Privatschule ihre Kinder in der kath. Religion erziehen zu lassen, und wo dies vielleicht aus pekuniären Gründen nicht zu machen ist, können die Kinder wenigstens nicht gezwungen werden, in der Schule, die sie besuchen, einen nicht-katholischen Religionsunterricht oder einem religionslosen Moralunterricht beizuwohnen. Das in der Verfassung in Aussicht gestellte Reichsschulgesetz wird keine andere Aufgabe haben, als für die technische Ausarbeitung der in der Verfassung niedergelegten allgemeinen Grundsätze zu sorgen. Ob es den Lehrern jenes weitgehende Vetorecht, bei der Auswahl der „Studenten“ einräumt, wie man vielfach träumt und hofft, wird die Zukunft lehren. Wir würden es, wie gesagt, seiner Konsequenzen wegen ablehnen.

J. T.

